



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Steuergutschrift für denkmalgeschützte Gebäude 2

Steuergutschrift für den Kauf und der Installation von
Wasseraufbereitungsanlagen..... 3

Verpflichtende Eintragung in die VIES/MIAS-Datenbank
bei innergemeinschaftlichen Lieferungen..... 4

Meldung an das Sistema Tessera Sanitaria (Sistema TS):
Änderung der Übermittlungsfristen für das Jahr 2022 5

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

Steuergutschrift für denkmalgeschützte Gebäude

Mit dem Gesetzesdekret Nr. 73 vom 25/05/2021 wurde jeweils für die Jahre 2021 und 2022 ein Fond, in Höhe von 1 Million Euro, zum Schutz, der Instandhaltung und Restaurierung von Immobilien mit historischem und künstlerischen Interesse, sogenannte denkmalgeschützte Gebäude (gemäß Legislativdekret Nr. 42 vom 22/01/2004), bereitgestellt.

Natürliche Personen, die in irgendeiner Eigenschaft Eigentümer einer solchen Immobilie sind, erhalten für die getätigten Ausgaben, im Zuge des Schutzes, der Instandhaltung und Restaurierung der Immobilie, eine Steuergutschrift von 50 Prozent pro Immobilie, bis zu einem Maximalbetrag von 100.000 Euro und innerhalb des bereitgestellten förderfähigen Betrages von 1 Million Euro pro Jahr.

Achtung!

Die Immobilie darf nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

Die Steuergutschrift kann mittels F24 verrechnet werden. Sollte die Steuergutschrift nicht direkt genutzt werden, so kann sich der Begünstigte auch dafür entscheiden, die Steuergutschrift an andere Subjekte, einschließlich Kreditinstitute oder Finanzintermediäre, abzutreten (auch nur einen Teil davon).

Die Steuergutschrift ist nicht mit anderen öffentlichen Beiträgen oder Zuschüssen kumulierbar.

Wichtig!

Um die Steuergutschrift in Anspruch nehmen zu können, muss elektronisch ein Antrag auf Anerkennung vom 01. Februar - 28 Februar 2022 beim „Ministero della cultura - Direzione generale archeologia belle arti e paesaggio del Ministero della cultura“, kurz “DG ABAP” eingereicht werden. Die Anträge können somit mittels PEC an die Adresse fondorestauro@mailcert.beniculturali.it versendet werden, wobei das beiliegende Formular auszufüllen und beizulegen ist. Neben dem auszufüllenden Formular müssen außerdem noch folgende Unterlagen eingereicht werden:

- ein auf gestempeltem Papier ausgefüllter und digital unterschriebener Antrag mit den Angaben zum Grundstück und der Steuernummer des Antragstellers;
- Angaben und Einzelheiten der Maßnahme;
- Kopie der Genehmigung für das Restaurierungsprojekt;
- Erklärung über das Nichtvorliegen von anderen Beiträgen;
- eine vom Architekten unterzeichnete Erklärung über den Beginn und Abschluss der Arbeiten;

- eine vom Architekten unterzeichnete eidesstattliche Erklärung mit Angabe der durchgeführten Arbeiten, für welche der Zuschuss beantragt wird;
- ein vom Architekten unterzeichnetes Verzeichnis der Arbeiten und den jeweiligen Kosten, für die die Steuergutschrift beantragt wird;
- eine fotografische Dokumentation;

Die erhaltenen Anträge werden von der „DG ABAP“ innerhalb 10 Tage, ab Erhalt des Antrages, an das zuständige territoriale Amt für Archäologie, bildende Kunst und Landschaft übermittelt, welches dann die Zulässigkeit überprüft. Innerhalb 60 Tage nach Übermittlung, teilt das zuständige territoriale Amt der Generaldirektion der „DG ABAP“ den Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben mit. Danach werden innerhalb der nächsten 60 Tage die Steuergutschriften, nach Reihenfolge der Antragstellung (bis die verfügbaren Ressourcen erschöpft sind), den Begünstigten zugeteilt. Dem Steueramt teilt das „DG ABAP“ außerdem mit, welchen Subjekten die Steuergutschrift zusteht.

Die Steuergutschrift kann ab dem zehnten Tag (ab Mitteilung über die Anerkennung), mittels F24 verrechnet werden. Außerdem muss der Betrag in der Steuererklärung angegeben werden.

Steuergutschrift für den Kauf und der Installation von Wasseraufbereitungsanlagen

Um den übermäßigen Wasserverbrauch und den Verbrauch von Plastikflaschen zu verringern, wurde vom Gesetzesgeber, durch das Haushaltsgesetz für das Jahr 2021, ein Bonus in Form einer Steuergutschrift in Höhe von 50% erlassen.

Die Steuergutschrift entsteht durch den Kauf und der Installation von Wasseraufbereitungsanlagen. Hierzu zählen die Installation von Systemen zur Filterung, Mineralisierung, Kühlung oder Zugabe von Kohlendioxid, die darauf abzielen, die Qualität des gelieferten Wassers für den menschlichen Gebrauch zu verbessern.

Mit dem Haushaltsgesetz für das Jahr 2022 wurde der Bonus bis 2023 verlängert, somit auch für die Jahre 2022 und 2023.



Wichtig!

Der Höchstbetrag der Ausgaben beträgt

- 1.000,00 Euro für jede Immobilie, von natürlichen Personen;
- 5.000,00 Euro für jede gewerblich oder institutionell genutzte Immobilie, für Gewerbetreibende, Künstler und Freiberufler, sowie öffentliche Einrichtungen;



Der Betrag der getätigten Ausgaben muss durch eine elektronische Rechnung oder ein Handelsdokument belegt werden, auf dem die Steuernummer des Antragstellers angegeben ist. Sollten die Ausgaben vor dem 16. Juni 2021 getätigt worden sein, so kann die Angabe der Steuernummer auf der Rechnung oder dem Handelsbeleg ergänzt werden.

Die Zahlung muss mittels Bank- oder Postüberweisung bzw. durch andere bargeldlose Zahlungssysteme erfolgen.

Achtung!

Der Betrag der erstattungsfähigen Ausgaben muss dem Steueramt innerhalb dem 1. Februar und 28. Februar mitgeteilt werden. Innerhalb von 10 Tagen nach Einreichung des Antrags teilt das Steueramt dem Begünstigten die Annahme oder Ablehnung des Bonus mit.

Die Steuergutschrift kann dann mittels F24 verrechnet werden. Bei nicht gewerblich oder selbständig tätigen Personen kann der Bonus auch in der Steuererklärung, für das Jahr in welchem die Ausgaben entstanden sind, sowie in Folgejahren bis zur vollständigen Ausschöpfung, geltend gemacht werden.

Verpflichtende Eintragung in die VIES/MIAS-Datenbank bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Die EU-Richtlinie 2018/1910, auch genannt "Quick fixes" wurde mit der gesetzvertretenden Verordnung Dlg Nr. 192 vom 5. November 2021 in nationales Recht umgewandelt, wobei die Neuerungen bereits seit 1. Jänner 2020 aufgrund der Durchführungsverordnung Nr. 2018/1912 angewendet werden, was vor allem die Nachweispflicht bei innergemeinschaftlichen Lieferungen betrifft (wie in unserem Rundschreiben 09/2020 berichtet).

Damit man grundsätzlich die Mehrwertsteuerbefreiung bei einer innergemeinschaftlicher Lieferung in Anspruch nehmen kann, müssen zwingend nachfolgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- die Lieferung erfolgt von einem MwSt.-Subjekt (mit italienischer MwSt. Nummer) zu einem anderen MwSt.-Subjekt (MwSt. Nummer von anderen EU-Mitgliedsstaaten)
- die Lieferung erfolgt gegen Bezahlung (a titolo oneroso)
- die Lieferung muss von einem EU-Mitgliedsstaat in einen anderen erfolgen
- bei der Lieferung muss es sich um ein bewegliches Gut handeln
- bei der Lieferung handelt es sich um die Übertragung eines Eigentumsrechts

Wichtig!

Das Vorhandensein einer gültigen Mehrwertsteuer- bzw. Identifikationsnummer ist somit für eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung verpflichtend. Der Lieferant muss somit über die MIAS/VIES Datenbank prüfen, ob die Mehrwertsteuer- bzw. Identifikationsnummer gültig ist.

Meldung an das Sistema Tessera Sanitaria (Sistema TS): Änderung der Übermittlungsfristen für das Jahr 2022:

Mit der Veröffentlichung des Ministerialdekrets vom 2. Februar 2022 hat das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen die Übermittlungsfristen der Daten an das Sistema TS für das Jahr 2022 neu festgelegt.

Für das Jahr 2022 wird somit, wie dies bereits im Jahr 2021 der Fall war, die halbjährliche Fälligkeit hinsichtlich der Übermittlung der Gesundheitsdaten bestätigt.

Die Meldung muss somit weitherin semestral übermittelt werden, wobei hier folgende Fälligkeiten zu beachten sind:

Fälligkeit Jahr 2022	
1. Semester (01.01.-30.06.)	Innerhalb 30.09.2022
2. Semester (01.07.-31.12.)	Innerhalb 31.01.2023

Dr. Ivan Preindl

